

planaufstellende
Kommune:

**Gemeinde Lietzen
vertreten durch das Amt Seelow-Land
Küstriner Straße 67
15306 Seelow**

Projekt:

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lietzen

**Begründung zum Entwurf
Teil 2: Umweltbericht**

Erstellt:

Juli 2024

Auftragnehmer:



Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiter:

B. Sc. A. Graf

Projekt-Nr.

22-053

geprüft:

Dipl. Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Inhalt der Planänderung	3
2	Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen.....	4
3	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen	4
3.1	Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze	4
3.2	Umweltziele der einschlägigen Fachpläne	6
4	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung.....	9
4.1	umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung.....	9
4.2	Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes	9
4.2.1	Standortbedingungen und Planungsziele	9
4.2.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	11
4.2.3	Prognose bei Durchführung der Planung	12
4.2.4	Auswertung und Eingriffsbewältigung	13
4.3	Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen	14
4.4	Artenschutz	14
5	Flächenbilanz	15
6	zusätzliche Angaben.....	15
6.1	verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse	15
6.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	15
7	allgemeinverständliche Zusammenfassung	16
8	Quellenverzeichnis	17

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abb. 1	Lage des Änderungsbereichs (DTK050 © GeoBasis DE/LGB, 2023)	3
Abb. 2	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Lietzen mit Änderungsbereich in Rot	10

Tabellenverzeichnis		Seite
Tab. 1	Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand	11
Tab. 2	Prognose der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung	12
Tab. 3	Zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt	13
Tab. 4	Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung des FNP	15

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Für das Plangebiet liegt der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Lietzen vor. Erstmals wurde dieser 1991 aufgestellt, mit Änderungen 1992. Dieser wurde mit Bekanntmachung vom 27.07.1993 wirksam. Seit Bekanntmachung wurde insgesamt eine Änderung für einen Teilbereich durchgeführt, von der der vorliegende Änderungsbereich jeweils nicht betroffen war. Die 1. Änderung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen, soll das Gebiet östlich und westlich der Ortslage Lietzen als Sondergebietsfläche „Photovoltaikanlage - Solarpark“ dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Mit der 2. Änderung des FNP soll folgendes Ziel erreicht werden:

- Darstellung von zwei derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Teilbereichen, westlich der Ortslage Lietzen Nord (Teilbereich 2 – West) und östlich der Ortslage Lietzen (Teilbereich 1 – Ost) als Sondergebietsflächen „Photovoltaikanlage - Solarpark“

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Energiepark Komturei Lietzen“ der Gemeinde Lietzen. Sie ist erforderlich, weil die im besagten Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen den aktuellen Darstellungen des wirksamen FNP entgegenstehen.

Entsprechend werden die betreffenden Gebiete mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans auf einer Fläche von 177 Hektar als Sondergebietsflächen „Photovoltaikanlage - Solarpark“ und auf einer Fläche von 8 Hektar als Grünfläche dargestellt.

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, mit der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

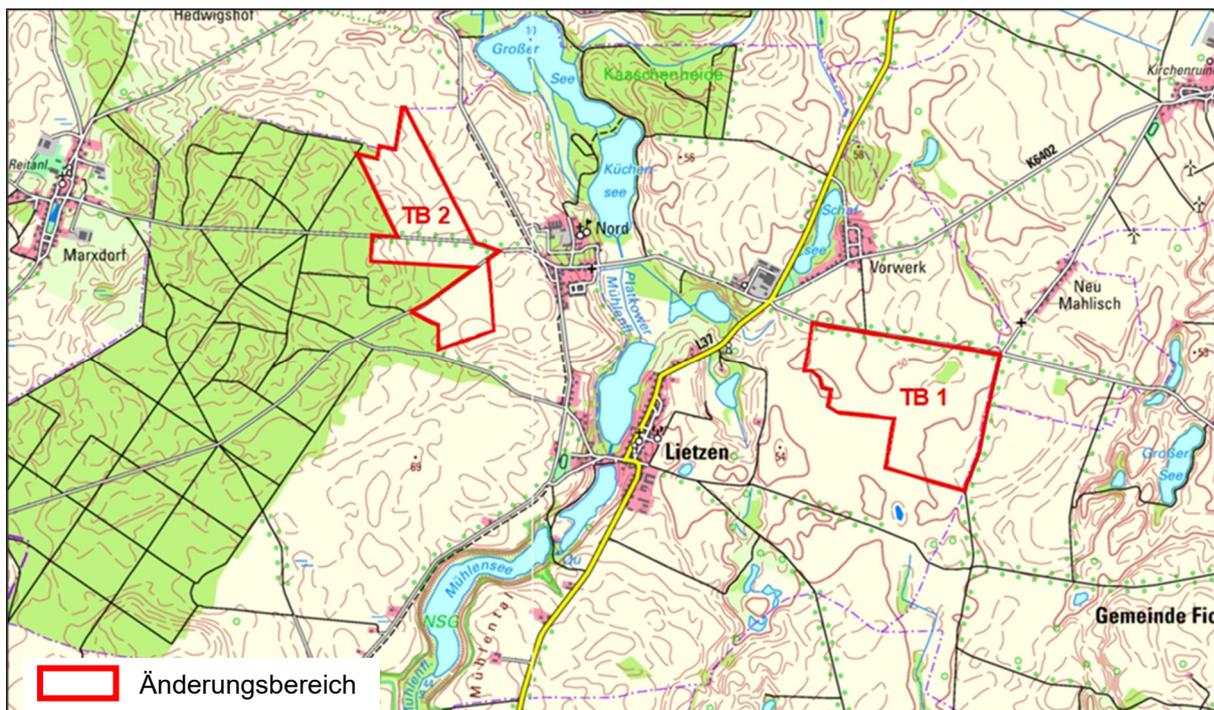


Abb. 1 Lage der Änderungsbereiche (DTK050 © GeoBasis DE/LGB, 2023)

2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage I zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG-Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS et al. 2004).

Aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen des B-Plangebiets „Energiepark Komturei Lietzen“ auf Ebene der Bebauungsplanung, Beschränkt sich die Umweltprüfung für die Flächennutzungsplanänderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht des Bebauungsplans „Energiepark Komturei Lietzen“ im Entwurf (BÜRO KNOBLICH 2024) verwiesen.

3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze

Folgende Fachgesetze in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen wurden berücksichtigt:

Baugesetzbuch (BauGB)

Das BauGB regelt im Wesentlichen allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. Dennoch wird in § 1 Abs. 6 Nr. 7f verlangt, die Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

In § 2 Abs. 4 BauGB ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage I zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, liegen

- im sparsamen Umgang mit Boden bei der Entwicklung des Sondergebietes gemäß § 1a Abs. 2 BauGB,
- in der Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung, Minimierung und Kompensation voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden o.g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u.a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen arbeiten grundsätzlich emissionsfrei. Lediglich Blendwirkungen sind generell möglich und deshalb näher zu untersuchen.

Raumordnungsgesetz (ROG)

Das ROG als Bundesrecht definiert den umfassenden Rahmen aus Handlungsoptionen und -bedingungen, innerhalb dessen Abwägungen vorzunehmen und Entscheidungen auf der Planungsebene zu treffen sind. Primäres Ziel ist es u.a. „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1).

Der Grundsätze der Raumordnung finden sich in § 2 ROG. Das Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung spiegelt Abs. 2 Pkt. 4 wider: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

Die geplante konkurrierende Nutzung entspricht den Grundsätzen in Abs. 2 Pkt. 4: „Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung (...) ist Rechnung zu tragen.“

Weiterhin angesprochen ist der Grundsatz in Abs. 2 Pkt. 6 „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.“ Diesem Grundsatz entspricht die während des Bestehens der Anlage gegebene extensive Grünlandwirtschaft der Fläche, die mit einer erheblichen Verbesserung der Biodiversität einhergeht, weil z.B. kein Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln mehr erfolgt und eine Verdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen unterbleibt.

In Abs. 2 Pkt. 6 wird weiter ausgeführt: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (...) zu schaffen.“ Diesem Planungsgrundsatz entspricht das Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplans.

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG)

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes u. a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden.

Um das benannte Ziel zu erreichen, sollte sich entsprechend der bisherigen Regelungen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zunächst bis zum Jahr 2030 auf 65 Prozent erhöhen und bis zum Jahr 2050 sollte die gesamte Stromerzeugung in Deutschland treibhausgasneutral erfolgen (Urfassung des EEG 2021 vom 21. Dezember 2020).

Aufgrund der derzeitigen politischen Entwicklungen wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz zugunsten der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien aktuell stetig fortgeschrieben und novelliert. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern soll weiter massiv verringert werden.

Den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien finden in dem seit dem 01.01.2023 geltenden EEG 2023 Einzug, das die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent vorsieht. Die Förderkulisse des EEG wird des Weiteren neben den bisherigen Flächenkategorien wie Konversionsflächen und Seitenrandstreifen um Agri-PV, Floating-PV und Moor-PV erweitert werden.

Eine weitere wesentliche Weichenstellung für die Erreichung dieser Zielsetzung ging mit der Novellierung des EEG aus der zweiten Jahreshälfte 2022 einher. Durch den neuen § 2 EEG wird die Nutzung erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse definiert, die der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Weiter werden die Kriterien der förderfähigen Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im § 48 Abs. 1 EEG benannt. Hierzu gehören demnach auch Konversionsstandorte aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 500 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, liegen (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG). Die Förderfähigkeit einer Fläche entscheidet demnach maßgebend über eine Nutzung zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie auf der Grundlage solarer Strahlungsenergie.

Die Realisierung einer flächenhaften Photovoltaik-Freiflächenanlage trägt dazu bei, die Zielsetzungen der Bundesregierung in Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen. Vor allem aber wird das Vorhaben entsprechend der Novellierung des EEG (EEG 2023) als überragendes öffentliches Interesse eingestuft und dient der öffentlichen Sicherheit, was der Umsetzung des Vorhabens eine besonders hohe Bedeutung beimisst.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich mehrere gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope (Alleen, perennierende Kleingewässer (Feldsölle), standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern).

3.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne

Im Nachfolgenden werden relevante Ziele der Landschaftsplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB und Anlage 1 BauGB) dargestellt, welche für das Plangebiet formuliert wurden und wie diese im Rahmen der Planung berücksichtigt worden sind. Sonstige Fachplanungen, wie u.a. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sind für das Plangebiet nicht vorhanden bzw. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

Landschaftsprogramm Brandenburg

Das Landschaftsprogramm Brandenburg aus dem Jahre 2001 enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs.

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Brandenburgs auf der Grundlage von SCHOLZ (1962) wird der weitere Bereich des UG der naturräumlichen Region Barnim und Lebus zugeordnet. Laut Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR 2001) gehört das UG zur Ostbrandenburgische Platte.

Das Landschaftsprogramm Brandenburg weist den Planungsraum weder als Kernfläche des Naturschutzes noch als großräumigen, störungsarmen Landschaftsraum aus. Als schutzgutbezogene Ziele der Arten und Lebensgemeinschaften für die offene Feldflur (vgl. Karte 3.1, MLUR 2001) gelten grundsätzlich der auf dem TB 2 sowie im Westen angrenzend zum TB 1 die „Sicherung der Nahrungsplätze von Zugvögeln im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung“.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes wurden in MLUR (2001, Karte 3.5) folgende Entwicklungsziele formuliert:

- Standgewässer sind im Zusammenhang mit Ihrer typischen Umgebung zu sichern und zu entwickeln
- Laub und Mischwaldgebiete sind zu sichern und zu erweitern
- Stärkere räumliche Gliederung der Landschaft mit gebietstypischen Strukturelementen ist anzustreben

Als schutzgutbezogenes Ziel für die Erholung wurde in MLUR (2001, Karte 3.6) die Entwicklung von Landschaftsräumen mittlerer Erlebniswirksamkeit formuliert.

- TB1: Entwicklung von Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit
- TB2: Entwicklung von Landschaftsräumen mittlerer Erlebniswirksamkeit

Das Landschaftsprogramm Brandenburg datiert aus dem Jahre 2001 und damit aus einer Zeit, als der Ausbau der erneuerbaren Energien bei Weitem nicht die Bedeutung hatte wie heute. Auf die aktuellen Nutzungskonflikte geht es demgemäß nicht ein und gibt insofern auch keinerlei Handreichung für den Umgang damit.

Einen Bezug zu dem Projekt der Photovoltaikanlage lässt sich allenfalls mittelbar herstellen über die Tatsache, dass das Plangebiet während des Bestehens der PVA als extensives Grünland bewirtschaftet werden soll. Damit sind die positiven Wirkungen auf die in Abschnitt 3 des Landschaftsprogramms beschriebenen Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden sowie Klima und Luft angesprochen. Die Umsetzung des Vorhabens wirkt im Sinne der dort formulierten Ziele (bodenschonende Bewirtschaftung, Sicherung der Grundwasserneubildung und Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen) positiv.

Eine Fortschreibung des Sachlichen **Teilplanes „Landschaftsbild“** (MLUK 2022) erfolgte im Oktober 2022 und berücksichtigt neben aktualisierten Datengrundlagen die veränderten Landschaftsentwicklungen der letzten 20 Jahre. Hierbei wurden anhand der mittleren bis hohen Bedeutung des Landschaftsbildes im Planbereich die Zielrichtung der Pflege des Landschaftsbildes abgeleitet.

Raumkonkret für den Landschaftsbildraum Barnim und Lebus bedeutet dies u.a.:

- die Erhaltung/ Entwicklung gewässerbegleitender Vegetation und der Wasserqualität zur Erlebbarkeit von Uferbereichen

-
- die Entwicklung klimaresilienter Laub- und Mischwälder sowie der Gestaltung von Waldrändern
 - die Sicherung großflächig zusammenhängender Waldgebiete
 - die Verwendung klimawandelresilienter Anbaumethoden
 - die Entwicklung strukturreicher Agrarlandschaften
 - die Sicherung der Vielfalt von Anbauprodukten

Der **Teilplan „Biotopverbund“** (MUGV 2015) enthält zudem Informationen über die Lage von Kohärenzflächen, Kern- und Verbindungsflächen verschiedener Biotopverbünde (Waldflächen, Gewässerverbund) im betrachteten Landschaftsbereich. Demnach liegt der östliche Geltungsbereich innerhalb des Verbundsystems Klein- und Stillgewässer, zu dem auch die beiden im Geltungsbereich des TB 1 liegenden Kleingewässer (Ackersolle) zu zählen sind. Dieser Verbund wird durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt, da die Ackersolle zum Erhalt festgesetzt werden und durch einen ausgedehnten Pufferstreifen vor Bebauung geschützt sind.

Die im Westen an den TB 2 angrenzenden kohärenten und störungsarmen Waldflächen für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch sowie die Kerngebiete des Netzwerks Wald und geschützte Waldbiotope werden durch das Vorhaben nicht berührt. Den im MUGV (2015) abgeleiteten Handlungserfordernissen zum Schutz dieser Räume wird durch die Planung entsprochen. Die Durchgängigkeit im Offenland für Arten mit großem Raumanspruch (z.B. Wolf, Rothirsch, Baummartener) ist durch die Freihaltung von Migrationskorridoren sowie die Durchlässigkeit der Umzäunung im Geltungsbereich der PV-FFA gegeben.

Generell wird durch bei Einstellen der intensiven Ackerbewirtschaftung zugunsten der Etablierung eines Grünlandes innerhalb des Geltungsbereiches die Wiederherstellung des Biotopverbundes insbesondere für Arten der Grünländer (vor allem Kleintiere wie Insekten, Amphibien und Reptilien) gefördert.

Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreis Märkisch-Oderland

Es existiert zum aktuellen Stand kein Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Märkisch-Oderland. Eine Bekanntmachung der Ausschreibung zur Erstellung eines solchen Planwerkes erfolgte am 16.09.2021 (BAUPORTAL-DEUTSCHLAND.DE 2021). Zum Arbeitsstand ist derzeit nichts bekannt. Somit lassen sich aus dieser Planungsebene bisher keine Entwicklungs- bzw. Maßnahmenziele ableiten.

Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Lietzen

Der mit dem Flächennutzungsplan erarbeitete Landschaftsplan für das Gemeindegebiet soll zeitlich unabhängig von der Paralleländerung des FNP fortgeschrieben werden. Die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Änderungen für Natur und Landschaft werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der vorliegenden 2. Änderung des FNP und im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren umfangreich berücksichtigt (z.B. Biotopvernetzung, Pflanzmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen).

Ein Aufstellungsbeschluss für eine Neuaufstellung wurde durch die Gemeindevertretung am 16.05.2023 gefasst. Damit soll eine Anpassung der Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes an die aktuellen planerischen Entwicklungen in der Gemeinde erfolgen.

4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

4.1 umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Umweltauswirkungen durch den Planungsstandort wird im nachfolgenden eine komprimierte Vorgehensweise zugunsten der schnelleren Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit angewendet.

Es erfolgt die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der Änderung des FNP der Gemeinde Lietzen einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Sondergebietsfläche bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Es können hierbei folgende Einstufungen getroffen werden:

- geringe Konfliktintensität: umweltverträglicher Standort
- mittlere Konfliktintensität: bedingt umweltverträglicher Standort
- hohe Konfliktintensität: umweltunverträglicher Standort

4.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lietzen wird bei bestehender Vorprägung der Umgebung (ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche) als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konfliktintensität bewertet. Der Standort ist für die Ausweisung von Sondergebietsflächen für eine Photovoltaikanlage im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

Im Sinne der Abschichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung, im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren, weiter zu untersetzen.

4.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele

Mit der Änderung soll der vorgesehene Geltungsbereich mit dem derzeitigen Planstand als Flächen für die Landwirtschaft, als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage - Solarpark“ dargestellt werden (vgl. Abb. 2)

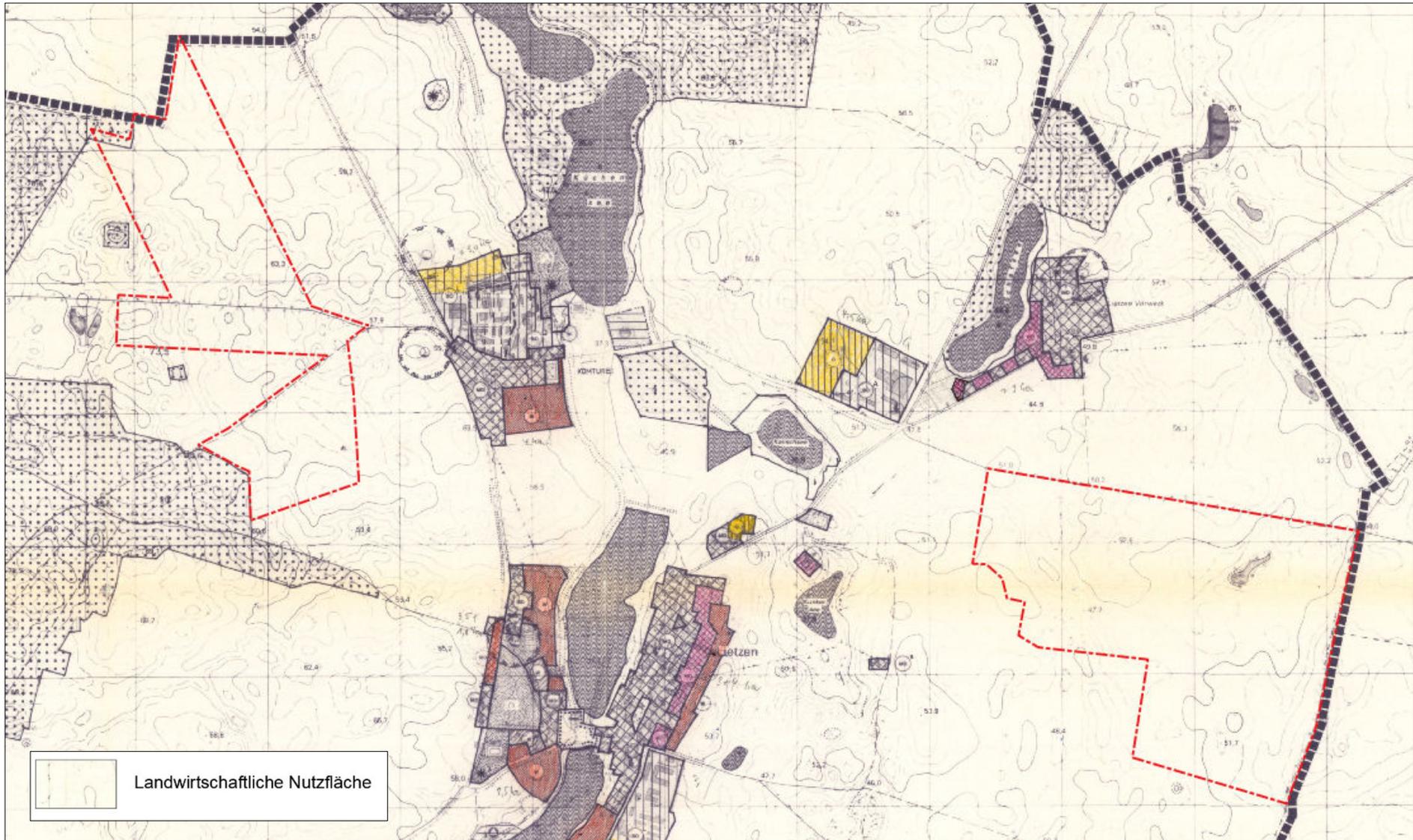


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Lietzen mit Änderungsbereich in Rot

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Gemeinde	Lietzen
Gemarkung	Lietzen (Flur 002 und 003)
Lage	östlich und westlich der Ortslage Lietzen
Größe	185 Hektar
Festsetzung FNP Ist-Zustand	Fläche für Landwirtschaft
Nutzung aktuell	landwirtschaftliche Nutzung
Festsetzung FNP Planziel	177 Hektar Sondergebietsfläche „Photovoltaikanlage - Solarpark“ 8 Hektar Grünfläche
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

4.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Tab. 1 Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
Fläche	I	<ul style="list-style-type: none"> stellt sich derzeit als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar (Acker) Geltungsbereich des Teilbereichs 2 (West) zerschnitten durch zwei Wirtschaftswege mit begleitenden Gehölzstrukturen
Boden	II	<ul style="list-style-type: none"> vorhandene Belastung durch landwirtschaftliche Nutzung überwiegend Braunerden und Fahlerden (schwach lehmiger Sand) für Brandenburg teilweise hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (bis zu 50 Bodenpunkten)
Wasser	II	<ul style="list-style-type: none"> mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers „Alte Oder 2“ ist als gut bewertet Die Oberflächengewässer im Untersuchungsraum sind weitgehend trockengefallen, es handelt sich dabei um Feldsölle mit standorttypischem Gehölzsaum auf dem Teilbereich 1 (Ost) chemischer Zustand des Grundwasserkörpers „Alte Oder 2“ ist als schlecht bewertet
Klima / Luft	I	<ul style="list-style-type: none"> Kaltluftentstehungsgebiete auf Ackerfläche ohne Entlastungsfunktion für Belastungsräume Es gibt geringe Belastungen durch Stäube ausgelöst durch die Landwirtschaft und Feinstaub durch den nahegelegenen Straßenverkehr der Ortslage Lietzen
Pflanzen / Biotope	II	<ul style="list-style-type: none"> vorw. Biotoptyp: Acker geringes Artenspektrum durch intensive landwirtschaftliche Nutzung hochwertige Biotopausstattung ausschließlich in den Randbereichen des Plangebiets (Baumreihen und Allee), die vom Vorhaben nicht betroffen sind sowie innerhalb der geschützten Biotope (Feldsölle mit standorttypischem Gehölzsaum auf Teilbereich 1 und der Allee auf Teilbereich 2)
Tiere	II	<ul style="list-style-type: none"> offenland- bzw. halboffenlandbezogene, vorw. ubiquitäre Artenausstattung

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel: u.a. Feldlerche, Ortolan, Schafstelze, Neuntöter • Zug- und Rastvögel: u.a. Gänse, Schwäne, Kraniche • Reptilien: Zauneidechse (in den Randlagen des Teilbereichs 2) • gering differenzierte Lebensräume • Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
biologische Vielfalt	II	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Artenvielfalt, vorw. offenlandbezogenes Artenspektrum • gering differenzierte Lebensräume • Vorbelastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung
Landschaft / Ortsbild	II	<ul style="list-style-type: none"> • nutzungsgeprägtes Landschaftsbild (Acker und Straßen) • geringe landschaftliche Bedeutung • keine hervorzuhebende Freizeit-/Erholungsnutzung im Plangebiet • Vorbelastungen durch Windkraftanlagen in der Umgebung
Mensch	I	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich ist nicht bewohnt • Wohnbebauung grenzt in ca. 300 m von TB 2 und in ca. 800 m von TB 1 entfernt an (Ortsluga Lietzen)
Kultur- / Sachgüter	-	-
Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen	-	-
Gesamt	II	-

*Beeinträchtigung / Belastung des derzeitigen Umweltzustandes: I – gering, II – mittel, III – hoch

4.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Prognose der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
Fläche	II	<ul style="list-style-type: none"> • techn. Überplanung von landwirtschaftlicher Nutzfläche innerhalb eines unterschrittenen Freiraums • geringe Beeinträchtigung da Versiegelungen auf ein Mindestmaß reduziert werden
Boden	II	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Flächenversiegelung durch Nebenanlagen der PV-Anlage • Verbesserung der Bodenfunktionen durch Extensivierung der Nutzung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Bodenbearbeitung. Dies ermöglicht eine Regeneration des Bodens.
Wasser	I	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschlag kann tlw. nicht mehr senkrecht auf die Fläche fallen (Überschirmung durch Modultische), dennoch keine erheblich nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserneubildung da der Niederschlag häufig senkrecht auf die Fläche fällt und zudem die Fläche weitgehend unversiegelt bleibt. • negative Veränderungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten, durch die Extensivierung der Nutzung und den Verzicht von Düngemitteln und Pestiziden wird die chemische Belastung des Grundwassers und der vorhandenen Oberflächengewässer reduziert.
Klima / Luft	I	<ul style="list-style-type: none"> • mikroklimatische Veränderungen durch PV-FFA, jedoch nach derzeitigem Stand der Wissenschaft ohne erheblichen Einfluss

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
Pflanzen / Biotope	I	<ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen keine erhebliche Beeinträchtigung, da großflächige Aufwertung hinsichtlich des Biotopwerts (Acker zu Grünland) bestehende Gehölzstrukturen und geschützte Biotope innerhalb und angrenzend des Geltungsbereiches bleiben erhalten und werden durch die Planung gesichert.
Tiere	II	<ul style="list-style-type: none"> vorwiegend baubedingte Beeinträchtigungen, welche durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden können Pflegekonzept zur konfliktfreien Bewirtschaftung der Fläche nach Durchführung des Vorhabens Neuschaffung Lebensräume durch großflächige Grünlandentwicklung Erhalt Halboffenlandhabitats (Brutreviere in Randlagen) keine Eingriffe in Habitats der Wald- oder Gehölzbrütenden Vogelarten Kleintierdurchlässigkeit durch die Umzäunung sichergestellt Erhalt von Wanderungskorridoren Einbringen von Habitatstrukturen (Zauneidechse/Amphibien)
biologische Vielfalt	I	<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der Biotopausstattung (vgl. Pflanzen und Tiere) keine Beeinträchtigung
Landschaft / Ortsbild	II	<ul style="list-style-type: none"> Neugestaltung des Landschaftsbildes durch technische Prägung aufgrund der Lage und Nutzung nur eine geringe negative Auswirkung durch das Vorhaben auf das Landschaftsbild Eingrünung durch Laub-Strauch-Hecke, wo relevante Sichtachsen bisher nicht maskiert sind
Mensch	I	<ul style="list-style-type: none"> keine unmittelbare Nähe zur PV-FFA Eingrünung/Sichtschutz mittels Laub-Strauch-Hecke, wo relevante Sichtachsen bisher nicht maskiert sind
Kultur- / Sachgüter	I	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung
Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen	I	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung
Gesamt	I	

*Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch

4.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung

Tab. 3 Zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt

Planungsaspekt	Beurteilung
beachtliche Umweltschutzziele	<ul style="list-style-type: none"> gesetzliche Vorgaben sind zu beachten Festsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan Gewährleistung Artenschutz
Prognose bei Nullvariante	<ul style="list-style-type: none"> weiterhin extensive landwirtschaftliche Nutzung möglich keine Verbesserung für Schutzgüter kurz- bis mittelfristig zu erwarten, aber auch keine wesentliche Verschlechterung

erhebliche Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter
Eingriff	<ul style="list-style-type: none"> das Vorhaben stellt infolge d. rechtl. Vorgaben einen Eingriff in Natur u. Landschaft dar Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung des Vorhabens nach dem Stand der Technik und guter fachlicher Praxis Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung und Emissionen, zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen, zur Vermeidung der Störung des Brutgeschäfts der Avifauna und zum Erhalt von faunistischen Fortpflanzungs- und Lebensstätten, Baumschutz, Gewährleistung Kleintierdurchgängigkeit
Verringerungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> angemessene grünordnerische Einbindung in den umgebenden Orts- und Landschaftsraum durch Grünlandanlage und Entwicklung von Heckenstrukturen
Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> konfliktfreie Bewirtschaftung der Fläche zum Schutz der bodenbrütenden Avifauna sowie der Amphibien und Zauneidechsen
Kompensation	<ul style="list-style-type: none"> im UB zum Entwurf des BP erfolgt eine verbal-argumentative und quantitative Bilanzierung nach Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Brandenburg Ausgleichsmaßnahmen vollständig innerhalb des Plangebietes möglich
Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung auf der Grundlage konkreter Flächenbilanzen im UB zum Entwurf des BP (Abschichtung)
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> Vorprägung ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets gegeben umweltverträglicher Standort mit insgesamt geringer Konfliktintensität Konflikte sind zu bewältigen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben
Empfehlung	Standort ist für das Planvorhaben geeignet, unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung

4.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Lietzen stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend der § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche, exakte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichsmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten und sind derzeit in paralleler Vorbereitung.

4.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für den derzeit im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Energiepark Komturei Lietzen“ wurde im Rahmen des Umweltberichts ein integrierter Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt, der die artenschutzrechtliche Betroffenheit der besonders und streng geschützten Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VSchRL) prüft.

Den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend, wurden in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde 2023 umfangreiche Erhebungen und Abschätzungen des Artbestandes der Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Insekten und Groß- und Kleinsäuger vorgenommen. In Bezug auf das untersuchte Artenspektrum weisen

die beiden Änderungsbereiche keine besonderen Biotopeigenschaften oder Lebensraumausprägungen auf, so dass Ihnen in Bezug auf besonders- oder streng geschützte Arten keine besondere Bedeutung im Gemeindegebiet zukommt. Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte können auf Ebene des Bebauungsplans abschließend bewältigt werden.

5 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Lietzen erfolgt für die geplanten Sondergebiete „Photovoltaik“ des Bebauungsplans „Energiepark Komturei Lietzen“. Der Änderungsbereich des Sondergebietes umfasst eine Fläche von 177 ha. Die mit der Änderung des FNP einhergehende Nutzungsart des vorgesehenen Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Tab. 4 zu entnehmen.

Tab. 4 Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung des FNP

Nutzungsart	FNP – Ist		FNP – 1. Änderung	
	Fläche (ha)	Anteil (%)	Fläche (ha)	Anteil (%)
Flächen für Landwirtschaft	185	100	-	-
Flächen				
Sondergebietsfläche „Photovoltaikanlage - Solarpark“	-	-	177	96
Grünflächen	-		8	4
Gesamt	185	100	185	100

6 zusätzliche Angaben

6.1 verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzmäßigkeiten sowie der durchgeführten Vor-Ort-Begehungen im Herbst 2022 sowie im Frühjahr, Sommer, Herbst und Winter 2023 vorgenommen. Für den FNP wird erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotentiale lösbar sind und eine Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

Die Überwachung der umweltrelevanten Festsetzungen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten der Aufsicht führenden Behörde.

Die 2. Säule der Überwachung gründet sich nach der Konzeption des Gesetzes auf die Informationspflicht der Fachbehörden, die als Bringschuld ausgestaltet ist. Auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Kommunen zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Kommune befragt zu diesem Aspekt die Behörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, welche in ihrem Aufgabenbereich liegenden Erkenntnisquellen für die Überwachung genutzt werden können.

Bauüberwachung

Durch die Bauüberwachung ist während der Bauphase die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Auffinden von Altlasten, archäologischen Denkmälern etc.) ist die jeweils zuständige Behörde heranzuziehen und gemeinsam die weitere Vorgehensweise abzustimmen

7 allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lietzen begründet sich im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren „Energiepark Komturei Lietzen“, welcher für den zu betrachtenden Geltungsbereich die Nutzung als ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) beabsichtigt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen jedoch den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Lietzen, weshalb dieser in einem Parallelverfahren geändert werden soll.

Die im Flächennutzungsplan zu ändernden Flächen sind derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Zukünftig sollen diese Flächen als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage - Solarpark“ und als Grünflächen dargestellt werden.

Die hier vorgenommene Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgte zunächst durch die Bewertung der einzelnen Belange im Ist-Zustand bzw. des Zustands, der sich aus der Darstellung des derzeitigen wirksamen Flächennutzungsplans ergibt. Anschließend wurden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung prognostiziert, einander gegenübergestellt und zusammenfassend beurteilt. Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des hier betrachteten Vorhabens vorgenommen wurden, beschränkt sich die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung.

Die Prognostizierung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Flächennutzungsplanänderung Auswirkungen ergeben, welche insgesamt als nachrangig bis gering eingestuft werden können. Die beabsichtigte Nutzungsänderung zur Solarnutzung verfügt für sämtliche Schutzgüter im Planungsraum im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung über positive Auswirkungen.

Mit der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen werden aktuell bekannte artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.

Insgesamt verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

8 Quellenverzeichnis

KUSCHNERUS, U.; GÜNTHER, H.; STEHR, V. (2004): Rechtsprechungsübersicht | Aus der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht | NWVBI 2004, 297-304.

MLUK – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg - Karte 2: Entwicklungsziele. Im Internet unter: https://mluk.brandenburg.de/n/biotopverbund/karten/lapro_2_entwicklungsziele.pdf, letzter Abruf 06.12.2023

MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE)